



Finanzverwaltung NRW Postfach 1580 - 59525 Lippstadt

Auskunft erteilt
Frau Schäfer

Albany Door Systems GmbH
Am Mondschein 25
59557 Lippstadt

Durchwahl-Nr.
02941 982-2415

Zimmer
217

Steuernummer / Aktenzeichen
330/5701/0697 VST 2

Datum
07.09.2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

Albany Door Systems GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

59557 Lippstadt, Am Mondschein 25

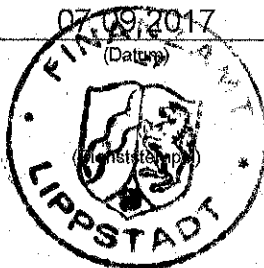
(Anschrift, Stütz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **330/5701/0697**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE813313618**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger
geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 06.09.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Im Grünen Winkel 5
59555 Lippstadt
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02941 982-0
Telefax
0800 10092675330
Telefax Ausland
0049 2941 982-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Di, Do.-Fr 8:30-12:00 Uhr Mittwoch geschlossen
Do.zusätzlich 13:30-15:00 Uhr

Service- / Informationsstelle
Mo.-Di, Do.-Fr 7:00-12:00 Uhr Mittwoch geschlossen
Do.zusätzlich 12:00-17:30 Uhr

BBK Dortmund
IBAN DE19 4400 0000 0046 4015 05
BIC MARKDEF1440

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.